

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 37 (1961-1962)
Heft: 5

Artikel: Die Militärgesetzgebung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-704778>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vertrauen in uns selbst und mit einer reichlichen Portion Genugtuung.

Wir gelten etwas, wir sind etwas wert und die Schweiz hat uns Landwehrsoldaten nötig!

Gewiß, wir haben nicht mehr die modernsten Waffen und auch nicht mehr die modernste Ausrüstung. Das müssen wir beides wohl oder übel den Auszügern überlassen. Aber immer noch verstehen wir zu treffen!

Und das ist schließlich die Hauptsache. Wir sind zäh. Wir haben einen harten Willen. Das haben die ersten Tage dieses Dienstes gezeigt.

Trotz hochsommerlicher Hitze und trotzdem wir wenige Stunden zuvor noch als Zivilisten gedacht und gehandelt haben, sind wir in unseren dickstoffigen Uniformen bergauf und bergab marschiert, sind wir gekrochen und geklettert, haben wir Unmengen von Schweiß vergossen, haben wir geflucht und gewettert und auf die Zähne gebissen und durchgehalten.

Durchgehalten — das zählt!
Wir können etwas.
Wir haben unsere Qualitäten.

Und wenn das Herz auch schneller schlägt, wenn der Bauch sich etwas weiter

wölbt und wir eher keuchen müssen, als der Peter Laeng—Mann! wir sind noch da.

Auf uns Landwehrsoldaten kann man zählen!

Wir wissen, was zu tun ist, weil wir denken und überlegen. Unser Land hat uns so nötig wie die jungen Soldaten. Das hat auch der Hauptmann gesagt und das hat seine Richtigkeit — und, ehrlich gesagt, das freut uns, wenn wir das auch nicht laut herausagen.

Landwehr — das heißt Selbstüberwindung, das heißt Pflichtgefühl, das heißt Verlaß, das heißt Vertrauen. Landwehrsoldaten — gute Soldaten!

Die Militärgesetzgebung

Das Bundesgesetz über den Schutz militärischer Anlagen

Der strafrechtliche Schutz des militärischen Geheimnisses ist in Art. 86 des Militärstrafgesetzes sehr allgemein umschrieben, indem bestimmt wird, daß die Preisgabe von «Tatsachen, Vorkehren, Verfahren oder Gegenständen, die mit Rücksicht auf die Landesverteidigung geheimgehalten werden», unter Strafe fällt. Als eine solche Preisgabe wird bezeichnet einerseits das *Ausspähen* der betreffenden Tatsachen, um sie einem fremden Staat, dessen Agenten oder der Öffentlichkeit bekannt oder zugänglich zu machen und andererseits auch nur das *Bekanntmachen* an einen fremden Staat, dessen Agenten, oder an die Öffentlichkeit. Welches diese «Tatsachen, Vorkehren, Verfahren oder Gegenstände» sind, deren Preisgabe durch die Strafbestimmung verhindert werden soll, wird in dem Gesetzesartikel nicht näher ausgeführt. Es war deshalb notwendig, für eine Kategorie besonders wichtiger und besonders schutzwürdiger militärischer Einrichtungen unserer Armee, nämlich die *militärischen Anlagen*, einen

eigenen strafrechtlichen Schutz aufzubauen und gleichzeitig den Kreis der geheimzuhaltenden Einrichtungen genau zu umschreiben. Dies ist geschehen mit dem *Bundesgesetz vom 23. Juni 1950 über den Schutz militärischer Anlagen*, das auf den 1. Januar 1951 in Kraft getreten ist und das die bisherigen Vorschriften über die Festungsgebiete ersetzt hat.

Das Gesetz bezeichnet als militärische Anlagen «alle bestehenden oder in Bau befindlichen Befestigungsanlagen sowie andere militärische Anlagen, für welche im Interesse der Landesverteidigung besondere Sicherheitsmaßnahmen notwendig sind». Ein das Gesetz vollziehender Bundesratsbeschluß vom 28. Dezember 1950 zählt im einzelnen folgende Einrichtungen auf, die unter den *Begriff der militärischen Anlagen* fallen:

- «1. die militärischen Bauten und Einrichtungen samt Zugehör;
- a) die der militärischen Verstärkung des Geländes dienen (Befestigungswerke, Tanksperrn usw.),

- b) die der Nachrichtenübermittlung dienen (Telephon- und Funkanlagen usw.),
- c) die dem Militärflugwesen dienen (Militärflugplätze, Flugmotorenprüfstände usw.);

2. die unterirdischen militärischen Anlagen;
3. die Zerstörungseinrichtungen bei Minenobjekten;
4. Bauten und Einrichtungen samt Zugehör, die durch den Generalstabschef ausdrücklich diesem Beschluß unterstellt werden, wie namentlich solche, die der Lagerung von Kriegsmaterial (Fahrzeuge, Material, Waffen, Munition, Sprengstoffe, Verpflegungsmittel, Betriebsstoffe usw.) dienen. Die im Bau befindlichen Anlagen sind den bereits bestehenden gleichgestellt.»

An diesen Anlagen ist jedes Photographieren, Filmen, Zeichnen, Vermessen oder sonstiges Aufnehmen sowie jedes unbefugte Betreten verboten, sofern hierfür nicht eine ausdrückliche Bewilligung der zuständigen Stelle vorliegt. Damit hängt zusammen, daß es verboten ist, in- und außerhalb der Schweiz ohne Bewilligung zu veröffentlichen oder in den Verkehr zu bringen:

- a) Photographien, Filme, Zeichnungen oder andere Darstellungen, die sich auf militärische Anlagen beziehen;
- b) Beschreibungen und Berichte über militärische Anlagen;
- c) Beschreibungen und Berichte über militärische Übungen oder andere Veranstaltungen, die in militärischen Anlagen stattfinden,

Das Bundesgesetz verbietet aber nicht nur die eigentliche nachrichtentechnische oder publizistische Preisgabe von Angaben über militärische Anlagen, sondern auch jede *Beschädigung, Zerstörung* oder *Unbrauchbarmachung* dieser militärischen Einrichtungen.

Die Einhaltung der Bestimmungen des Bundesgesetzes wird sichergestellt durch die Bewachung der militärischen Anlagen, welche eine Aufgabe des Festungswachtkorps ist; diesem steht hierfür die militärische Polizeigewalt zu. Die Strafverfolgung gegen Fehlbare liegt in den Händen der Militärstrafgerichtsbarkeit.

